

Amtsblatt der Europäischen Union

C 229



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

13. Juli 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 229/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9869 — EQT Fund Management/TowerBrook Capital Partners/ACPS Automotive) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 229/02	Euro-Wechselkurs — 10. Juli 2020	2
2020/C 229/03	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 29. März 2019 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8947 — Nidec/Whirlpool (Embraco Business) Berichterstatter: Frankreich ⁽¹⁾	3
2020/C 229/04	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten Nidec/Whirlpool (Embraco Business) (Sache M.8947) ⁽¹⁾ ...	5
2020/C 229/05	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 12. April 2019 über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.8947 — Nidec/Whirlpool (Embraco Business)) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 2734) ⁽¹⁾	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 229/06	Veröffentlichung der Mitteilung der Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	13
---------------	--	----

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2020/C 229/07	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission	17
---------------	---	----

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9869 — EQT Fund Management/TowerBrook Capital Partners/ACPS Automotive)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 229/01)

Am 6. Juli 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9869 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. Juli 2020

(2020/C 229/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1276	CAD	Kanadischer Dollar	1,5336
JPY	Japanischer Yen	120,48	HKD	Hongkong-Dollar	8,7396
DKK	Dänische Krone	7,4483	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7189
GBP	Pfund Sterling	0,89570	SGD	Singapur-Dollar	1,5703
SEK	Schwedische Krone	10,3980	KRW	Südkoreanischer Won	1 354,70
CHF	Schweizer Franken	1,0625	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0889
ISK	Isländische Krone	159,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8952
NOK	Norwegische Krone	10,7163	HRK	Kroatische Kuna	7,5345
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 276,91
CZK	Tschechische Krone	26,691	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8109
HUF	Ungarischer Forint	353,70	PHP	Philippinischer Peso	55,794
PLN	Polnischer Zloty	4,4743	RUB	Russischer Rubel	80,2104
RON	Rumänischer Leu	4,8428	THB	Thailändischer Baht	35,316
TRY	Türkische Lira	7,7417	BRL	Brasilianischer Real	6,0691
AUD	Australischer Dollar	1,6247	MXN	Mexikanischer Peso	25,6953
			INR	Indische Rupie	84,8410

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen aus der Sitzung vom 29. März 2019 zum vorläufigen
Beschlussentwurf in der Sache M.8947 — Nidec/Whirlpool (Embraco Business)**

Berichterstatter: Frankreich

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 229/03)

Vorgang

1. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat.

Sachlich relevante Märkte

3. Der Beratende Ausschuss (10 Mitgliedstaaten) stimmt der folgenden von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der sachlich relevanten Märkte zu:
 - a) Kompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen
 - b) Kompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen
 - c) Kompressoren mit fester Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen
 - d) Kompressoren mit variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen

Räumlich relevante Märkte

4. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für Kompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen offengelassen werden kann.
5. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes für Kompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen als Markt zu, der den gesamten EWR beziehungsweise den Weltmarkt mit starken regionalen Differenzierungen umfasst, wobei der EWR als von anderen stark differenziertes Gebiet anzusehen ist.
6. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte für Kompressoren mit fester oder variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen als Märkten zu, die den gesamten EWR beziehungsweise den Weltmarkt mit starken regionalen Differenzierungen umfassen, wobei der EWR als von anderen stark differenziertes Gebiet anzusehen ist.

Wettbewerbliche Beurteilung

7. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass das Vorhaben unabhängig von der exakten Abgrenzung des räumlich relevanten Markts **den wirksamen Wettbewerb** in Bezug auf Kompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen **nicht erheblich behindern würde**.
8. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass das Vorhaben **den wirksamen Wettbewerb** für Kompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen **aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte und/oder die Schaffung bzw. den Ausbau einer beherrschenden Stellung erheblich behindern würde**.
9. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Einschätzung der Kommission zu, dass das Vorhaben **den wirksamen Wettbewerb** für Kompressoren mit fester oder variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen **aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte und/oder der Schaffung bzw. des Ausbaus einer beherrschenden Stellung erheblich behindern würde**.

Verpflichtungen

10. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die endgültigen Verpflichtungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Märkte für folgende Produkte ausräumen:
 - a) Kompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen,
 - b) Kompressoren mit fester oder variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen.
11. Auf Ersuchen eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses erläuterte die Kommission ausführlich alle im Rahmen der Ausgestaltung (Art und Umfang) der Verpflichtungen ergriffenen Maßnahmen, die sicherstellen, dass sich das zu veräußernde Geschäft zu einem rentablen Akteur im Wettbewerb entwickeln wird. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die endgültigen Verpflichtungen die Rentabilität des zu veräußernden Geschäfts hinreichend gewährleisten.
12. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben den wirksamen Wettbewerb weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigen dürfte, sofern die endgültigen Verpflichtungen uneingeschränkt erfüllt werden.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

13. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Vorhaben daher nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt werden sollte.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Nidec/Whirlpool (Embraco Business)****(Sache M.8947)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2020/C 229/04)

1. Am 8. Oktober 2018 ging die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“) bei der Kommission ein, wonach die japanische Nidec Corporation (im Folgenden „Nidec“ oder „Anmelder“) beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über Embraco (im Folgenden „Embraco“), der Kühlkompressorensparte der Whirlpool Corporation (USA), im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zu übernehmen (im Folgenden „Zusammenschluss“). Nidec und Embraco werden zusammen als „beteiligte Unternehmen“ bezeichnet.
2. Am 28. November 2018 beschloss die Kommission, ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten. Insbesondere war die Kommission der Auffassung, dass der Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt und der Funktionsweise des EWR-Abkommens in Bezug auf Kompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen sowie Kompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen gibt. Die Kommission stellte weiterhin fest, dass die von den beteiligten Unternehmen übermittelten Verpflichtungsangebote, die in der ersten Prüfungsphase (Phase I) einem Markttest unterzogen wurden, nicht ausreichten, um die ernsthaften Bedenken zu beseitigen. Am 10. Dezember 2018 übermittelte der Anmelder seine Stellungnahme zum Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c.
3. Im Verlauf der eingehenden Prüfung (Phase II) forderte die GD Wettbewerb weitere Informationen und Daten von den beteiligten Unternehmen sowie anderen Marktteilnehmern und Kunden von Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen an.
4. Am 23. Januar 2019 fand ein Treffen zum Stand des Verfahrens statt, bei dem die GD Wettbewerb die beteiligten Unternehmen über die vorläufigen Ergebnisse der Marktuntersuchung der Phase II und den Umfang der vorläufigen Bedenken der Kommission informierte.
5. Am 28. Januar 2019 beschloss die Kommission auf Ersuchen der beteiligten Unternehmen nach Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Fusionskontrollverordnung, das Verfahren um zehn Arbeitstage zu verlängern.
6. Um die von der Kommission geäußerten vorläufigen wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen, legte der Anmelder am 7. Februar 2019 Verpflichtungsangebote vor, für die die Kommission am 11. Februar 2019 einen Markttest startete.
7. Am 11. Februar 2019 und am 21. Februar 2019 beschloss die Kommission auf entsprechende Ersuchen der beteiligten Unternehmen nach Artikel 10 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Fusionskontrollverordnung, das Verfahren um jeweils fünf Arbeitstage zu verlängern.
8. Am 28. Februar 2019 übermittelte der Anmelder die endgültigen Verpflichtungen.
9. Die Kommission übermittelte keine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission ⁽³⁾. Eine mündliche Anhörung nach Artikel 14 dieser Verordnung fand ebenfalls nicht statt.
10. Das Unternehmen Italia Wanbao-ACC S.r.l., ein Wettbewerber der beteiligten Unternehmen, wurde als betroffener Dritter zum Verfahren zugelassen.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1.

11. Die Kommission stellt in ihrem Beschluss fest, dass die endgültigen Verpflichtungsangebote angemessen und ausreichend sind, um die erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für Kompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen und auf dem Markt für Kompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen im EWR und weltweit zu verhindern.
12. Daher wird im Beschluss der geplante Zusammenschluss vorbehaltlich der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Auflagen durch den Anmelder für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
13. Ich habe keine Beschwerde von den beteiligten Unternehmen oder von betroffenen Dritten betreffend die Ausübung ihres Rechts auf Anhörung erhalten. Insgesamt vertrete ich die Auffassung, dass die Verfahrensrechte während des gesamten Verfahrens effektiv gewahrt worden sind.

Brüssel, den 1. April 2019

Joos STRAGIER

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 12. April 2019
über die Vereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen
(Sache M.8947 — Nidec/Whirlpool (Embraco Business))

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 2734)

(Nur die englische Version ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 229/05)

Am 12. April 2019 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 2. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm?clear=1&policy_area_id=2

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Beschluss wird die Übernahme von Embraco (im Folgenden „Embraco“), der Kühlkompressorensparte der Whirlpool Corporation, durch die Nidec Corporation (im Folgenden „Nidec“ oder „Anmelder“) nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt.

2. VERFAHREN

- (2) Am 8. Oktober 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) eingegangen, wonach Nidec beabsichtigt, die alleinige Kontrolle über Embraco im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung zu übernehmen (im Folgenden „Zusammenschluss“). Nidec und Embraco werden zusammen als „beteiligte Unternehmen“ bezeichnet.
- (3) Mit Beschluss vom 28. November 2018 stellte die Kommission fest, dass der geplante Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt gab, und leitete das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein.
- (4) Die eingehende Untersuchung bestätigte die zuvor geäußerten wettbewerbsrechtlichen Bedenken.
- (5) Am 28. Februar 2019 übermittelten die beteiligten Unternehmen der Kommission die endgültigen Verpflichtungen (im Folgenden „endgültige Verpflichtungen“), die den Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar machen.
- (6) Der Beschlussentwurf wurde mit den Mitgliedstaaten am 29. März 2019 auf einer Sitzung des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen besprochen, der eine befürwortende Stellungnahme abgab. Der Anhörungsbeauftragte gab in seinem am 1. April 2019 vorgelegten Bericht eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

3. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN

- (7) Nidec, ein Unternehmen mit Sitz in Japan, entwickelt, fertigt und vertreibt eine Reihe von Elektromotoren und Produkten mit Motor. Seit der Übernahme der Secop GmbH (im Folgenden „Secop“) im Jahr 2017 produziert und vertreibt Nidec Kompressoren, die in Kältegeräten zum Einsatz kommen. Nidec baut seine Kompressoren in Österreich, der Slowakei und China.
- (8) Das brasilianische Unternehmen Embraco fertigt und verkauft Kompressoren für Kältegeräte. Embraco produziert seine Kompressoren in der Slowakei, Brasilien, Mexiko und China. Embraco steht im Eigentum und unter der Kontrolle von Whirlpool, eines US-amerikanischen Herstellers von Haushaltsgeräten (darunter auch Kältegeräte).

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

4. UNIONSWEITE BEDEUTUNG

- (9) Die beteiligten Unternehmen erzielen zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR. Jedes von ihnen hat einen EU-weiten Gesamtumsatz von mehr als 250 Mio. EUR, erzielt jedoch nicht mehr als zwei Drittel seines EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat. Damit hat der Zusammenschluss unionsweite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

5. BEGRÜNDUNG

5.1. Sachlich relevante Märkte

- (10) Nidec und Embraco überschneiden sich in der Fertigung und dem Vertrieb von Kompressoren für Kältegeräte. Kühlkompressoren sind elektromechanische Geräte, die die Temperatur in einem abgeschlossenen Raum (beispielsweise in Kühl- oder Gefrierschränken) absenken, indem gasförmiges Kühlmittel komprimiert wird, um die Wärme aus diesem Raum aufzunehmen und an eine andere Stelle zu leiten.
- (11) Es gibt verschiedene Typen von Kühlkompressoren (z. B. Scrollkompressoren, Rotationskompressoren, halbhermetische Kompressoren). Embraco und Nidec produzieren vor allem hermetische Kolbenkompressoren, die in Kältegeräten für den Haushalt und für leichte gewerbliche Anwendungen zum Einsatz kommen. Kolbenkompressoren sind Kompressoren, die Druck durch Kolben erzeugen, die an einer rotierenden Kurbelwelle angebracht sind. Bei den „hermetischen“ Kolbenkompressoren befinden sich sowohl der Verdichter als auch der Antriebsmotor des Verdichters im selben, hermetisch verschlossenen Gehäuse.
- (12) Kühlkompressoren für Haushaltsanwendungen werden vor allem in Kühl- und Gefrierschränken zum häuslichen Gebrauch eingesetzt. Ein Kühlkompressor für Haushaltsanwendungen ist üblicherweise in der Lage, etwa 1,5 cm³ bis 12 cm³ Kühlmittel zu verdrängen (im Folgenden als „Hubraum“ des Kompressors bezeichnet).
- (13) Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen werden vor allem in Getränkekühlschränken, Werbekühlschränken mit Glastür, gewerblichen Kühl- und Gefrierschränken, Kühlvitrinen und Supermarkttruhen, Eismaschinen und Speiseeistrühen zum Einsatz. Der gängige Hubraum von Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen reicht von etwa 1,5 cm³ bis 28 cm³.
- (14) Kühlkompressoren laufen entweder mit einer festen Drehzahl (im Folgenden „Kompressoren mit fester Drehzahl“), wobei die Temperatur durch Ein- und Ausschalten reguliert wird, oder mit einer variablen Drehzahl (im Folgenden „Kompressoren mit variabler Drehzahl“), wobei die Drehzahl dem Kühlbedarf angepasst wird, um die gewünschte Temperatur zu halten. Bei gleicher Kühlleistung sind Kompressoren mit variabler Drehzahl im Allgemeinen energieeffizienter, leiser und teurer als Kompressoren mit fester Drehzahl. Kompressoren mit variabler Drehzahl werden eher in Haushalts- als in leichten gewerblichen Anwendungen verwendet.

5.1.1. Hermetische Kolbenkompressoren

- (15) Die Kommission hat festgestellt, dass hermetische Kühlkompressoren, die nach dem Kolbenprinzip arbeiten, nicht durch Kühlkompressoren, die nach anderen Technologien arbeiten (etwa Rotations- oder Scrollkompressoren), ersetzt werden können und es sich daher um einen eigenen Produktmarkt handelt.

5.1.2. Kühlkompressoren für den Haushalt und für leichte gewerbliche Anwendungen

- (16) Die Kommission hat festgestellt, dass innerhalb der Kategorie der hermetischen Kühlkompressoren, die nach dem Kolbenprinzip arbeiten, Kühlkompressoren für den Haushalt und Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen unter mehreren Gesichtspunkten getrennten Produktmärkten zuzuordnen sind. Diese Gesichtspunkte umfassen i) Unterschiede hinsichtlich Temperaturgrenzen, Kühlkraft und Hubraum, ii) die physikalische Größe, den Wirkungsgrad und den Typus des verwendeten Kältemittels, iii) den Rückdruck und iv) die Widerstandsfähigkeit und Zuverlässigkeit, da leichte gewerbliche Anwendungen stark beansprucht werden und daher strapazierfähiger sein müssen.

5.1.3. Kühlkompressoren mit fester Drehzahl und Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl

- (17) Die Kommission stellte ferner fest, dass Kühlkompressoren mit fester Drehzahl und Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl getrennte Produktmärkte bilden, je nachdem, ob sie in Haushalts- oder in leichten gewerblichen Anwendungen verwendet werden. Insbesondere sind Kompressoren mit variabler Drehzahl i) technisch anders geartet als Kühlkompressoren mit fester Drehzahl (sie verfügen über einen elektrischen Motor und einen Inverter), ii) effizienter als Kühlkompressoren mit fester Drehzahl (nur Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl können die höchste Energieeffizienzklasse erreichen) und iii) teurer als Kompressoren mit fester Drehzahl.

5.2. Räumlich relevante Märkte

- (18) Die Kommission stellte fest, dass der räumlich relevante Markt sowohl für Kühlkompressoren (mit fester und variabler Drehzahl) für Haushaltsanwendungen als auch für Kühlkompressoren (mit fester und variabler Drehzahl) für leichte gewerbliche Anwendungen der gesamte EWR beziehungsweise der Weltmarkt mit besonderer Abgrenzung des EWR ist. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass die genaue Abgrenzung des räumlich relevanten Marktes offen bleiben kann. Die wettbewerbliche Beurteilung erfolgte sowohl auf EWR- als auch auf globaler Ebene.

5.2.1. Kühlkompressoren für Haushaltsanwendungen

- (19) Während die Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass einige große internationale Kunden von Kühlkompressoren für Haushaltsanwendungen Beschaffungsverträge auf globaler Ebene abgeschlossen haben und die Transportkosten niedrig sind, stellte die Kommission nicht fest, dass diese Elemente allein die Schlussfolgerung stützen, dass der räumlich relevante Markt für Kühlkompressoren für Haushaltsanwendungen der Weltmarkt ist. Die Marktuntersuchung ergab viel mehr, dass die Wettbewerbsbedingungen regional unterschiedlich sind:
- a) Die Marktanteile variieren erheblich zwischen EWR und dem Weltmarkt, insbesondere für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen. Bei Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen kommt hinzu, dass derzeit nur wenige globale Marktteilnehmer Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR vermarkten (nämlich Nidec, Embraco und Wanbao/ACC).
 - b) Die Einfuhrzollsätze sind weltweit unterschiedlich. Zum Beispiel werden im EWR 2,2 %, in China 8 %, in Thailand 10 %, in Pakistan 11 %, in Indien 10 %, in Südkorea 8 %, in Brasilien 18 %, in Chile 6 %, in Ägypten 30 % Einfuhrzölle erhoben, und die Vereinigten Staaten erheben 25 % auf Einfuhren aus China. Dies stellt einen weiteren Hinweis dafür dar, dass keine homogenen Wettbewerbsbedingungen auf den globalen Markt herrschen.
 - c) Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind weltweit unterschiedlich. Die Kommission stellte fest, dass es zwar einen globalen Trend zur Standardisierung verschiedener Vorschriften zur Energieeffizienz gibt, es jedoch derzeit keine weltweit einheitlichen Normen oder verbindlichen Vorschriften gibt. Die Auswirkungen bestimmter Vorschriften scheinen die in einer bestimmten Region verkauften Typen von Kompressoren direkt zu beeinflussen. Beispielsweise würden bestimmte in den USA verkaufte Kompressoren nicht mehr den aktuellen EU-Vorschriften entsprechen.

5.2.2. Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen

- (20) Die Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass Kunden mit Sitz im EWR bei der Überlegung, bei Lieferanten außerhalb des EWR einzukaufen, auf eine Reihe von Schwierigkeiten stoßen. Beispielsweise wurde die längere Lieferzeit (und der damit verbundene Mangel an Flexibilität) als problematisch angesehen. Darüber hinaus unterscheiden sich die verschiedenen umweltspezifischen Anforderungen im EWR von denen außerhalb des EWR, und nicht alle Lieferanten sind in der Lage, diese einzuhalten. Die Standorte von FuE, Produktions- und Vertriebseinrichtungen im EWR wurden von im EWR ansässigen Abnehmern ebenfalls als wichtig angesehen.
- (21) Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die starken Abweichungen der Marktanteile auf EWR- und globaler Ebene weitere Anzeichen dafür sind, dass die Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für Kühlkompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen weltweit nicht homogen sind.

5.3. Wettbewerbliche Beurteilung

5.3.1. Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen

- (22) Der Zusammenschluss wirkt sich nur auf die Märkte für Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR aus, in denen der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen basierend auf die Absatzmenge [30-40] % und basierend auf den Umsatzwert [30-40] % beträgt. Der gesamte Marktanteil der beteiligten Unternehmen auf dem weltweiten Markt für Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen beträgt [10-20] % basierend auf die Absatzmenge und [10-20] % basierend auf den Umsatzwert.
- (23) Im Rahmen der Marktuntersuchung der Kommission befragte Unternehmen gaben an, dass die beteiligten Unternehmen keine engen Wettbewerber seien. Darüber hinaus gaben die Befragten an, dass es im EWR nach dem Zusammenschluss eine ausreichende Anzahl alternativer Anbieter von Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen gebe. Seitens der Kunden wurden im Allgemeinen keine Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den Markt für Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen geäußert. Dies ist ein Markt, in den neue Wettbewerber eingetreten sind und in dem die Preise in den letzten fünf Jahren gefallen sind.

- (24) Daher gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss kein wesentliches Hindernis für einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR darstellt.

5.3.2. *Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen*

- (25) Die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen überschneiden sich im Bereich der Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR und weltweit. Sowohl der wertmäßige als auch der mengenmäßige gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen im EWR ist mit etwa [90-100] % besonders hoch. Das zusammengeschlossene Unternehmen wäre auch weltweit größter Akteur mit einem mengenmäßigen Marktanteil von [30-40] % und einem wertmäßigen Marktanteil von [30-40] %.
- (26) Die Marktuntersuchung der Kommission bestätigte, dass, anders als im Fall der mit fester Drehzahl arbeitenden Kühlkompressoren für Haushaltsanwendungen, in dem viele Wettbewerber aktiv sind, viele Lieferanten die Technologie mit variabler Drehzahl noch nicht beherrschen. Kunden bestätigten, dass es weniger Anbieter für Technologie mit variabler Drehzahl auf dem Markt gibt. Es handelt sich um eine fortgeschrittenere Technologie für Kühlkompressoren, die energieeffizientere und leisere Kompressoren ermöglicht. Die Kommission stellte ferner fest, dass verschärfte Energienormen zu einer steigenden Nachfrage für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen führen dürften.
- (27) Die Untersuchung der Kommission ergab, dass Embraco und Nidec enge Wettbewerber sind und dass beide Unternehmen technologisch und qualitativ anspruchsvolle Produkte anbieten. Embraco ist insbesondere der führende Anbieter von technologisch modernsten Kompressoren mit variabler Drehzahl. Die Kommission stellte fest, dass dem Wettbewerbsvorteil von Nidec auch das nachhaltige Ansehen der Marke Secop und ihre Stärke bei Kompressoren mit fester Drehzahl sowie bei Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen zugutekommen. Obwohl das aktuelle Portfolio von Nidec möglicherweise nicht vollständig mit dem von Embraco übereinstimmt, betrachteten die Kunden sie dennoch als enge Wettbewerber. Das enge Wettbewerbsverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmen wurde auch durch interne Dokumente der Unternehmen belegt. Beispielsweise zeigten interne Dokumente von Embraco, dass das Unternehmen die Marktpräsenz, Produkteinführungen und den Kundenstamm von Nidec eng überwachte.
- (28) Darüber hinaus bestätigte die Marktuntersuchung der Kommission, dass sich der Wettbewerb zwischen Nidec und Embraco ohne den Zusammenschluss wahrscheinlich verschärfen wird. Nach der Übernahme von Secop im Jahr 2017 hatte Nidec die strategische Entscheidung getroffen, auf dem Markt für Haushaltsgeräte und insbesondere auf dem Markt für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen weiter zu wachsen. Insbesondere wurde von Nidec als Ziel festgelegt, das Portfolio an Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen auszubauen und in dieses zu investieren.
- (29) Die Kommission hat festgestellt, dass der Wegfall des dynamischen Wettbewerbs zwischen Embraco und Nidec den Markt für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen nicht nur im EWR, sondern auch weltweit beeinträchtigen würde, da Embraco dem Wettbewerbsdruck, der durch die in der Entwicklung befindlichen Nidec-Produkte entsteht, künftig nicht mehr ausgesetzt wäre.
- (30) In Bezug auf den Wettbewerbsdruck schienen Kunden im EWR vertikal integrierte Marktteilnehmer (insbesondere LG, Panasonic und Samsung) nicht als alternative Bezugsquelle zu betrachten. Dies ist hauptsächlich auf zwei Gründe zurückzuführen: i) sie betrachten sie als nachgeordnete Wettbewerber und möchten ein so wichtiges Kältetechnikelement wie einen Kompressor nicht von einem Wettbewerber beziehen und ii) Kompressoren dieser Anbieter sind teurer.
- (31) In Bezug auf Konkurrenten außerhalb des EWR stellte die Kommission fest, dass sich europäische Kunden derzeit auf die beteiligten Unternehmen als Zulieferer beschränken, abgesehen von einem weiteren Wettbewerber, dem sie geringfügige Mengen abnehmen.
- (32) Die Lieferung von Kompressoren wird in der Regel einige Monate vor dem tatsächlichen Liefertermin verhandelt und in Auftrag gegeben. Die Kommission kontaktierte daher Kunden, um ihre geplanten Einkäufe für 2019 und 2020 zu ermitteln. Die Informationen zeigten, dass nur eine sehr begrenzte Anzahl chinesischer Akteure in den nächsten zwei Jahren Marktanteile bei der Lieferung von Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR gewinnen würde. Diese neuen Marktteilnehmer würden ihren Marktanteil von praktisch null auf einen kleinen Marktanteil erhöhen. Gleichzeitig wird der Marktanteil des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens im EWR im Jahr 2020 voraussichtlich weiterhin sehr hoch bleiben und deutlich über dem Niveau liegen, das auf eine beherrschende Stellung hindeutet ([70-80 %]). Die Wahrscheinlichkeit eines zeitnahen und ausreichend starken Markteintritts von Nicht-EWR-Wettbewerbern konnte auch durch andere Informationen, die der Kommission zur Verfügung standen, nicht untermauert werden.

- (33) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen sowohl im EWR als auch weltweit führen könnte, und zwar aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte und/oder durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

5.3.3. Kühlkompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen

- (34) Die folgende Tabelle zeigt, dass sich die Tätigkeiten der beteiligten Unternehmen sich im Bereich der Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR und weltweit überschneiden und dass die beteiligten Unternehmen hohe Marktanteile auf allen Märkten haben.

Märkte für leichte gewerbliche Anwendungen	Marktanteil Embraco	Marktanteil Nidec	Gemeinsamer Marktanteil
Feste Drehzahl EWR	[40-50] % nach Menge, [50-60] % nach Wert	[20-30] % nach Menge, [20-30] % nach Wert	[70-80] % nach Menge, [70-80] % nach Wert
Feste Drehzahl global	[30-40] % nach Menge, [40-50] % nach Wert	[10-20] % nach Menge, [10-20] % nach Wert	[40-50] % nach Menge, [50-60] % nach Wert
Variable Drehzahl EWR	[60-70] % nach Wert, [50-60] % nach Menge	[30-40] % nach Menge, [40-50] % nach Wert	[90-100] % nach Menge, [90-100] % nach Wert
Variable Drehzahl global	[60-70] % nach Menge, [60-70] % nach Wert	[30-40] % nach Menge, [40-50] % nach Wert	[90-100] % nach Menge, [90-100] % nach Wert

- (35) Die Kommission stellte fest, dass das zusammengeschlossene Unternehmen bei Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen größer sein würde als der nächstplatzierte weltweit tätige Marktteilnehmer, Changhong, der einen Anteil von [10-20] % basierend auf die Absatzmenge und [10-20] % basierend auf den Umsatzwert hält. Auf EWR-Ebene wäre das zusammengeschlossene Unternehmen mit einem kombinierten Marktanteil von [70-80] % (nach Menge) und [70-80] % (nach Wert) sogar noch stärker. Die einzigen anderen drei im EWR tätigen Akteure hätten einen erheblich kleineren Marktanteil (Tecumseh und Changhong jeweils [10-20] %, GMCC weniger als [0-5] %). Im Bereich der Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen würde das zusammengeschlossene Unternehmen eine Monopolstellung sowohl im EWR als auch weltweit einnehmen.
- (36) Die Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass die beteiligten Unternehmen, wie aus ihren Marktanteilen hervorgeht, enge Wettbewerber sowohl im Bereich der mit fester Drehzahl arbeitenden Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen als auch im Bereich der mit variabler Drehzahl arbeitenden Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen im EWR und weltweit sind.
- (37) Insbesondere sind Nidec und Embraco nach Aussagen der Kunden die führenden Hersteller sowohl in Europa als auch weltweit. Ferner kaufen viele Abnehmer von Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen, vor allem im EWR, ausschließlich oder überwiegend bei Nidec und Embraco ein. Die beteiligten Unternehmen stehen in engem Wettbewerb, haben ein ähnliches Portfolio und sind die beiden führenden Hersteller in Bezug auf Technologie, Innovation und Auswahl. Viele Marktteilnehmer äußerten auch Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen des Zusammenschlusses, insbesondere die Befürchtung, dass die Preise für Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen nach einem Zusammenschluss steigen könnten. Anhaltspunkte für das Bestehen eines engen Wettbewerbsverhältnisses zwischen den beteiligten Unternehmen fanden sich auch in internen Dokumenten derselben.
- (38) Die Kommission stellte fest, dass der Wettbewerbsdruck eingeschränkt war. Die beiden anderen Hauptkonkurrenten im Bereich Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen, Changhong und Tecumseh, sind die einzigen anderen bedeutenden Akteure, die derzeit in der Lage sind, Kunden im EWR zu beliefern, und sind die nächstgrößeren Konkurrenten weltweit. Die Kommission stellte jedoch fest, dass die Qualität der von ihnen hergestellten Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen nicht mit derjenigen der Kompressoren der beteiligten Unternehmen gleichwertig ist und von einigen Kunden als nicht angemessen betrachtet wird. Darüber hinaus würde das zusammengeschlossene Unternehmen im Bereich der Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen keiner Konkurrenz ausgesetzt sein. Die Marktuntersuchung der Kommission ergab, dass sich die Marktsituation in naher Zukunft voraussichtlich nicht ändern wird.
- (39) Die Kommission kam daher zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss voraussichtlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für Kühlkompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen sowohl im EWR als auch weltweit führen könnte, und zwar aufgrund horizontaler nichtkoordinierter Effekte und/oder durch Begründung oder Verstärkung einer beherrschenden Stellung.

5.3.4. Schlussfolgerung

- (40) Die Kommission stellte daher fest, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen und auf dem Markt für Kühlkompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen sowohl im EWR als auch weltweit erheblich behindern würde. Die Kommission gelangte zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss kein wesentliches Hindernis für einen wirksamen Wettbewerb auf dem Markt für Kühlkompressoren mit fester Drehzahl für Haushaltsanwendungen im EWR darstellt.

6. ABHILFEMAßNAHMEN

- (41) Um den Zusammenschluss in Bezug auf den Markt für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen und auf den Markt für sowohl mit fester als auch mit variabler Drehzahl arbeitende Kühlkompressoren für leichte gewerbliche Anwendungen mit dem Binnenmarkt vereinbar zu machen, hat der Anmelder am 7. Februar 2019 Verpflichtungsangebote gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingereicht (im Folgenden „erste Verpflichtungsangebote“).
- (42) Die ersten Verpflichtungsangebote wurden von der Kommission am 11. Februar 2019 einem Markttest unterzogen. Um die im Rahmen des Markttests aufgezeigten Probleme zu beheben, hat der Anmelder der Kommission am 28. Februar 2019 die endgültigen Verpflichtungen vorgelegt.
- (43) Die endgültigen Verpflichtungen beinhalten die Veräußerung des globalen Kühlkompressorengeschäfts von Nidec, mit Ausnahme des Engagements von Nidec im Bereich der batteriebetriebenen (mobilen) Kompressoren (im Folgenden „zu veräußerndes Geschäft“). Hierzu gehören *insbesondere*:
- a) die Eigentums- und Mietrechte an den Werken von Nidec in Österreich, der Slowakei und China sowie den Geschäftsräumen von Nidec in Deutschland, Italien und den USA,
 - b) die Gesamtheit der Patente und des Know-hows von Nidec, die das zu veräußernde Geschäft für die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung seiner Produkte einsetzt (unter der Bedingung, dass Nidec eine nicht ausschließliche Rücklizenz in Bezug auf Patente, die für batteriebetriebene Kühlkompressoren für mobile Anwendungen relevant sind, erhält),
 - c) die Marke Secop und alle damit verbundenen Handelsmarken und Warennamen,
 - d) der aktuelle Personalbestand von Nidec in der Slowakei, Österreich und China (außer dem Personal, das im Geschäft für batteriebetriebene Kompressoren und dem Waschmaschinenmotorenbau beschäftigt ist),
 - e) in Schlüsselpositionen beschäftigtes Personal.
- (44) Darüber hinaus verpflichtet sich Nidec, dem Käufer Kapital für Investitionsausgaben zu stellen, um die Wettbewerbsfähigkeit und Entwicklung der in den Nidec-Werken in Österreich und der Slowakei hergestellten Kompressoren zu verbessern. Der bereitgestellte Betrag entspricht den Investitionsausgaben, die Nidec für die beiden Werke getätigt hätte, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre.
- (45) Die Kommission stellte fest, dass die endgültigen Verpflichtungen angemessen und ausreichend sind, um die erhebliche Behinderung des wirksamen Wettbewerbs auf dem Markt für Kühlkompressoren mit variabler Drehzahl für Haushaltsanwendungen und auf dem Markt für Kühlkompressoren mit fester und variabler Drehzahl für leichte gewerbliche Anwendungen im EWR und weltweit zu verhindern.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (46) Aus den vorgenannten Gründen wird in dem Beschluss festgestellt, dass der Wettbewerb durch den geplanten Zusammenschluss weder im gesamten Binnenmarkt noch in einem wesentlichen Teil desselben erheblich beeinträchtigt werden wird.
- (47) Daher erklärt die Kommission den Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Abkommens als mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung der Mitteilung der Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation
eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU)
2019/33 der Kommission**

(2020/C 229/06)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission (¹).

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„RUCHÈ DI CASTAGNOLE MONFERRATO“

Referenznummer: PDO-IT-A1258-AM03

Datum der Mitteilung: 4.5.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Einfügung der Sorte „Riserva“

Beschreibung: Es ist beabsichtigt, die Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ mit der Bezeichnung „Riserva“ einzufügen.

Begründung: Die g. U. „Ruchè di Castagnole Monferrato“ umfasst derzeit nur die Weinsorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“, die von vielen Winzern bereits zum Ausbau und zur Reifung auch in Holzbehältern oder -fässern gelagert wird. Deshalb bestand aufgrund der gesammelten Erfahrungen der Wunsch, diese Sorte mit der Bezeichnung „Riserva“ hervorzuheben, für die eine Reifungsdauer von 24 Monaten, davon mindestens zwölf Monate in Holzbehältern, vorgesehen ist. Die organoleptischen Merkmale dieses begehrten Weins entfalten sich mit zunehmender Reife, wobei die Aromen Komplexität, Eleganz und vollkommene Ausgewogenheit erhalten und dem Geschmack eine durch den Ausbau abgemilderte Tanninkomponente sowie Volumen und einen langen Abgang verleihen. Die g. U. wird daher durch diese stärker strukturierte Weinsorte bereichert, die bei den Verbrauchern, insbesondere in Ländern außerhalb der EU wie Japan und den Vereinigten Staaten, Anklang findet. Diese Änderung betrifft die Artikel 1, 4, 5, 6 und 7 der Produktspezifikation und Abschnitt 4 des Einziges Dokuments.

2. Höchsterträge

Beschreibung: Für die neue Sorte mit der Bezeichnung „Riserva“ wird der Weinertrag je Hektar festgelegt.

Begründung: Einbeziehung aufgrund der Einfügung der Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ *Riserva*, bei der derselbe Ertrag wie bei der Basisorte, also 9 Tonnen Trauben und 63 Hektoliter Wein je Hektar, beibehalten wird. Dieser sehr begrenzte Ertrag ist für die Herstellung dieser Sorte angemessen, er wird jedoch von den Herstellern des Weins mit der g. U., die die Qualitätsmerkmale dieses zur Reifung bestimmten Weins vielfach noch verbessern wollen, häufig unterschritten. Die Änderung betrifft die Höchsterträge gemäß Punkt 5 Buchstabe b des Einziges Dokuments und die Artikel 4 und 5 der Produktspezifikation.

(¹) ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

3. Weinbereitungsverfahren

Beschreibung: Festlegung der Mindestreifungsdauer der Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ *Riserva*.

Begründung: Gemäß den geltenden Vorschriften wird die Reifungsdauer festgelegt, die bei Rotweinen, die die Bezeichnung „Riserva“ führen sollen, mindestens zwei Jahre betragen muss.

Diese Änderung betrifft die Artikel 5 und 7 der Produktspezifikation.

4. Merkmale des Weins/der Weine

Beschreibung: Es werden die Merkmale der neuen Sorte „Ruchè di Castagnole“ *Riserva* eingefügt.

Begründung: Für die Einfügung der neuen Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ *Riserva* mussten die Anforderungen an die organoleptischen und physikalischen Merkmale, die den Wein beim Konsum auszeichnen, festgelegt werden.

Die Änderung betrifft Artikel 6 — Merkmale beim Konsum — und Abschnitt 4 — Beschreibung der Weine — des Einzigsten Dokuments.

5. Traditioneller Begriff „Riserva“

Beschreibung: Begriff „Riserva“

Begründung: Für die Kennzeichnung und Aufmachung der Weine, die eine Reifungsdauer von mindestens zwei Jahren durchlaufen haben, ist die Verwendung der Bezeichnung „Riserva“ vorgesehen. Diese Weinsorte fand bei Verbrauchern Anklang, die stärker strukturierte Weine wie solche aus dem Erzeugungsgebiet der g. U. „Ruchè di Castagnole Monferrato“ schätzen, die traditionell eine Reifung auch in Holzbehältern oder -fässern durchlaufen. Außerdem kann durch diese Bestimmung die Palette der Weine, die auf dem Markt angeboten werden, erweitert werden.

Die Änderung betrifft Abschnitt 1.3.2 Buchstabe b (*Sonstige Angaben — Traditionelle Begriffe*) des Einzigsten Dokuments.

6. Verschlussysteme

Für die Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ ist jetzt statt der ausschließlichen Verwendung von Korkverschlüssen auch die Verwendung anderer nach den geltenden Vorschriften zulässiger Verschlüsse (mit Ausnahme von Kronenkorken) gestattet, um mehr Flexibilität bei der Erprobung neuer Verschlussysteme zu schaffen und neue Chancen für die Vermarktung auf verschiedenen Märkten im Binnenmarkt und auf dem Weltmarkt zu erschließen.

Für die Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ *Riserva* ist die ausschließliche Verwendung eines aus einem Stück hergestellten Korkverschlusses vorgesehen, da er besser geeignet erscheint, das Prestige und die Qualität dieses Nischenerzeugnisses zu unterstreichen.

Die Änderung betrifft Artikel 8 der Produktspezifikation und Abschnitt 9 *Weitere Bedingungen (Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung)* des Einzigsten Dokuments.

7. Formale Änderungen

— Artikel 6 Absatz 2 der Produktspezifikation wird gestrichen, weil er wegen der geltenden Vorschriften überholt ist.

— Die Verweise auf die Vorschriften in Artikel 10 der Produktspezifikation „Angaben zur Kontrollstelle“ werden aktualisiert.

— In Abschnitt 1.2.1 des Einzigsten Dokuments werden die „Kontaktangaben“ des Schutzkonsortiums aktualisiert.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

„Ruchè di Castagnole Monferrato“

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung des Weins/der Weine

Ruchè di Castagnole Monferrato, auch mit Angabe der Lage

Farbe: Rubinrot, mit leicht violetten, teilweise auch eher orangeroten Reflexen;

Geruch: intensiv, langanhaltend, leicht aromatisch, fruchtig, bei entsprechendem Ausbau auch würzig;

Geschmack: trocken, rund, harmonisch, teilweise leicht tanninhaltig, von mittlerem Körper, mit leichtem, aromatischem Nachgeschmack, teilweise mit Holznoten;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,5 % vol

Zuckerfreier Extrakt: mindestens 21 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,0 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

„Ruchè di Castagnole Monferrato“ Riserva

Farbe: Rubinrot bis Orangerot;

Geruch: intensiv, langanhaltend, leicht aromatisch und würzig;

Geschmack: trocken, rund, harmonisch, teilweise leicht tanninhaltig, von mittlerem Körper, mit leichtem, aromatischem Nachgeschmack, mit Holznoten;

Mindestgesamtalkoholgehalt: 12,5 % vol (bei Angabe der „Lage“ mindestens 12,5 % vol)

Gesamtsäuregehalt: 4,0 g/l

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 21,0 g/l.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,0
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a) Spezifische önologische Verfahren

KEINE

b) *Höchstträge*

„Ruchè di Castagnole Monferrato“

63 Hektoliter je Hektar

„Ruchè di Castagnole Monferrato“ Riserva

63 Hektoliter je Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet liegt in der Region Piemont innerhalb der Provinz Asti und umfasst die Gemeinden Castagnole, Monferrato, Grana, Montemagno, Portacomaro, Refrancore, Scorzolengo und Viarigi.

7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Barbera N.

Brachetto N.

Ruchè N.

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

„DOCG Ruchè di Castagnole Monferrato“

Die sieben Gemeinden der g. U. bilden ein kleines Weinbaugebiet in Monferrato, am linken Ufer des Tanaro, innerhalb einer Landschaft mit niedrigen Hügeln und mit Böden, in denen der Mergel von Monferrato in die die Pliozänsande von Asti übergeht und in denen die Rebsorte Ruchè eine eindeutig einheimische Sorte darstellt, die an keinem anderen Ort zu finden ist. Die Reinheit der Weinherstellung und die Festlegung eines önologischen Verfahrens für hochwertigen trockenen Wein sind insbesondere dem Pfarrer Luigi Cauda zu verdanken, der in den Sechzigerjahren des zwanzigsten Jahrhunderts in Castagnole tätig war.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Verschlussysteme

Rechtsgrundlage:

Einzelstaatliches Recht.

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Für die Sorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ ist die Verwendung aller nach den geltenden Rechtsvorschriften zugelassenen Verschlussysteme mit Ausnahme von Kronenkorken zulässig.

Für die Aufmachung der Weinsorte „Ruchè di Castagnole Monferrato“ mit der Bezeichnung *Riserva* dürfen nur aus einem Stück hergestellte Korkverschlüsse verwendet werden.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/15369>

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2020/C 229/07)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission ⁽¹⁾.

MITTEILUNG DER GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

„VIN SANTO DI MONTEPULCIANO“

Referenznummer: PDO-IT-A1515-AM02

Datum der Mitteilung: 21.4.2020

BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG

1. Vin Santo di Montepulciano — Etikettierung

Es ist beabsichtigt, die Verpflichtung einzuführen, auf dem Etikett zusätzlich zu der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vin Santo di Montepulciano“ den umfassenderen geografischen Begriff „Toscana“ anzubringen.

Durch diese Änderung lässt sich die geografische Herkunft der Weine genau angeben.

Die Änderung betrifft Abschnitt 9 des Einziges Dokuments und Artikel 7 der Produktspezifikation.

EINZIGES DOKUMENT

1. Name des Erzeugnisses

Vin Santo di Montepulciano

2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

4. Beschreibung der Weine

Vin Santo di Montepulciano

Farbe: goldgelb bis intensiv bernsteinfarben;

Geruch: typischer intensiv ätherischer Geruch nach reifen Früchten;

Geschmack: vollmundig und samtig, von intensiver Rundheit.

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 17,00 % vol, davon mindestens 2,00 % vol potenzieller Alkoholgehalt;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 20,0 g/l.

Der Gesamtalkoholgehalt von „Vin Santo di Montepulciano“ muss mindestens 12,00 % vol betragen.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	40
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

Vin Santo di Montepulciano Riserva

Farbe: je nach Zuckergehalt goldgelb bis mehr oder weniger intensiv bernsteinfarben;

Geruch: typischer intensiv ätherischer Geruch nach reifen Früchten;

Geschmack: vollmundig und samtig, von intensiver Rundheit;

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 20,00 % vol, davon mindestens 3,50 % vol potenzieller Alkoholgehalt;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 22,0 g/l.

Der Gesamtalkoholgehalt von „Vin Santo di Montepulciano Riserva“ muss mindestens 12,00 % vol betragen.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	40
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

Vin Santo di Montepulciano Occhio di Pernice

Farbe: bernstein- bis topazfarben mit breitem rötlichen Rand, der sich mit zunehmender Reife und Konsistenz entsprechend dem Zuckergehalt braun färbt;

Geruch: intensiver, reicher, komplexer Geruch nach reifen Früchten und anderen Noten;

Geschmack: fein, langanhaltend, mit süßem Nachgeschmack;

Mindestgesamtalkoholgehalt in Volumenprozent: 21,00 % vol, davon mindestens 4,00 % vol potenzieller Alkoholgehalt;

Mindestwert für den zuckerfreien Extrakt: 25,0 g/l.

Der Gesamtalkoholgehalt von „Vin Santo di Montepulciano Occhio di Pernice“ muss mindestens 12,00 % vol betragen.

Alle in der nachstehenden Tabelle nicht angegebenen analytischen Parameter entsprechen Grenzwerten, die in nationalen und EU-Rechtsvorschriften festgelegt sind.

Allgemeine Analysemerkmale	
Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	4,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	40
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l):	

5. Weinbereitungsverfahren

a. Spezifische önologische Verfahren

Vin Santo Nobile di Montepulciano

Spezifisches önologisches Verfahren

Das traditionelle Weinbereitungsverfahren sieht Folgendes vor:

Die Trauben müssen sorgfältig ausgewählt, geerntet und zum Eintrocknen an geeignete Orte verbracht werden; eine teilweise Trocknung durch Belüftungsvorrichtungen ist zulässig.

Die Fermentierung, Lagerung und lange Reifung (mindestens drei Jahre für die Basissorte) erfolgt in kleinen Holzfässern an dafür geeigneten Orten (den sog. „Vinsantaia“), die in der Regel vom Rest des Weinkellers abgetrennt sind und sich häufig auf dem Dachboden befinden, um die jahreszeitlichen Temperaturschwankungen, die sich auf den Verlauf der Aromenentwicklung auswirken, zu verstärken.

b. Höchsterträge

Vin Santo di Montepulciano und Vin Santo di Montepulciano Riserva

10 000 kg Trauben pro Hektar

Vin Santo di Montepulciano und Vin Santo di Montepulciano Riserva

35 Hektoliter pro Hektar

Vin Santo di Montepulciano Occhio di Pernice

8 000 kg Trauben pro Hektar

Vin Santo di Montepulciano Occhio di Pernice

28 Hektoliter pro Hektar

6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Das Erzeugungsgebiet der Trauben liegt im Verwaltungsgebiet der Gemeinde Montepulciano, Provinz Siena, Region Toskana. Davon ausgeschlossen ist das Flachland von Valdichiana.

7. Wichtigste Rebsorte(n)

Grechetto B.

Malvasia bianca Lunga B. — Malvoisier

Sangiovese N. — Sangiovese

Trebbiano toscano B. — Procanico

8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

„Vin Santo di Montepulciano“ g. U.

Die Ursprünge des Weinbaus und der Weinbereitung sind integraler Bestandteil des Gebiets,

der Kultur, der Wirtschaft und der lokalen Traditionen von Montepulciano. Für die Erzeugung der Trauben für „Vin Santo di Montepulciano“ wurden schon immer die Rebflächen mit der besten Sonnenlage bereitgestellt, damit die Trauben optimal reifen und nach der Auswahl und Ernte über einen längeren Zeitraum eintrocknen können.

„Vin Santo di Montepulciano“ ist zwar ein Nischenwein und wegen der niedrigen Produktionsmengen und der hohen Erzeugungskosten von geringer kommerzieller Bedeutung, er ist jedoch ein Produkt, bei dem Tradition, Kultur, önologisches Prestige und das Ansehen des Gebiets von Montepulciano miteinander verbunden werden.

9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Etikettierung, sonstige Anforderungen)

Rechtsgrundlage:

EU-Rechtsvorschriften.

Art der sonstigen Bedingung:

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

Beschreibung der Bedingung:

Es ist beabsichtigt, die Verpflichtung einzuführen, auf dem Etikett zusätzlich zu der geschützten Ursprungsbezeichnung „Vin Santo di Montepulciano“ den umfassenderen geografischen Begriff „Toscana“ anzubringen, um die Verbraucher über die genaue geografische Herkunft der Weine zu informieren.

Link zur Produktspezifikation

<https://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/15316>

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE